

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/156

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (VBB)

1. Erwägungen

Die Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008¹⁾ regelt in den §§ 39 Absatz 4 und 59 Absatz 5 die Finanzierung der Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und der Weiterbildungsangebote für Berufs- oder höhere Fachprüfungen der kantonalen Berufsbildungszentren. Die Verordnungsbestimmungen sehen vor, dass der Kanton Beiträge an die Kurse und Weiterbildungsangebote leistet.

Die Finanzierung dieser Kurse und Weiterbildungsangebote erfolgt nur noch über Bundesbeiträge. Für Angebote an Veranstaltungen der Bildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner leistet der Bund gemäss Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 9 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)²⁾ Pauschalbeiträge an die Kantone. Die Unterstützung der Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen ist seit der Aufnahme des neuen Artikels 56a ins BBG Sache des Bundes. Die §§ 39 Absatz 4 und 59 Absatz 5 VBB sind daher überholt und können aufgehoben werden.

Bei dieser Gelegenheit wird die VBB punktuell aktualisiert, insbesondere im Bereich der Bezeichnungen der Leistungsbereiche der Berufsbildungszentren und bei den Aufgaben der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3

In Absatz 1 wird in Übereinstimmung mit § 16 Absätze 3 und 4 VBB das ZeitZentrum Uhrmacherschule neu als Leistungsbereich bezeichnet. Dabei wird auch die Bezeichnung aktualisiert.

§ 16

In den Absätzen 3 und 4 werden der Einheitlichkeit wegen die Leistungsbereiche der Berufsbildungszentren BBZ Solothurn-Grenchen und Olten mit den verwendeten Abkürzungen ergänzt.

§ 22

Gemäss § 22 Absatz 1 Buchstabe a heissen die Leitungen in den Berufsfachschulen Rektorinnen oder Rektoren, gemäss § 22 Absatz 1 Buchstabe b heissen die Leitungen der Höheren Fachschulen und der Erwachsenenbildungs- und Weiterbildungszentren Schulleiterinnen oder Schulleiter.

¹⁾ BGS 416.112.

²⁾ SR 412.10.

§ 22 Absatz 1 Buchstabe b wird redaktionell angepasst, da der Kanton nur noch die Höhere Fachschule Pflege (HF Pflege) führt und die Bezeichnung «Erwachsenenbildungs- und Weiterbildungszentren» nicht mehr aktuell ist.

§ 22 Absatz 1 Buchstabe c ist überflüssig und kann aufgehoben werden. Die GSBS ist eine Berufsfachschule, die HF Pflege ist eine höhere Fachschule. Für beide Leistungsbereiche ist die Bezeichnung der Leitung in den Buchstaben a und b geregelt.

§ 39

Die Bestimmungen zur Finanzierung der Aufgaben des Kantons in der Berufsbildung sind in Kapitel 11 der VBB enthalten. § 57 VBB regelt die Beiträge an die Ausbildungen von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. § 39 Absatz 4 VBB, welcher ebenfalls die Finanzierung dieser Ausbildungen durch Beiträge regelt, kann aufgehoben werden. Dies auch deshalb, weil die Finanzierung nur noch über Bundesbeiträge erfolgt und in Absatz 4 noch der Kanton und die Teilnehmenden erwähnt sind.

§ 45

Die Änderung in Absatz 1 Buchstabe d ist rein redaktioneller Natur (Strichpunkt am Schluss der Aufzählung wird durch einen Punkt ersetzt).

Mit der Ergänzung von Absatz 1 um den Buchstaben e wird die bereits seit 2009 bestehende Organisation in der VBB abgebildet. Die Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene (Fachstelle BAE) ist seit Beginn Teil der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Für die Bezeichnung der Fachstelle BAE wurde die Terminologie des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI übernommen.

§ 45^{ter}

Diese Bestimmung umschreibt den Aufgabenbereich der Fachstelle BAE. Gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c bietet die Fachstelle BAE eine gezielte und umfassende Beratung und Begleitung für Erwachsene an, die mit dem Abschluss einer beruflichen Grundbildung den Erhalt oder die Erhöhung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit erreichen möchten. Das Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Grundbildung. Die Beraterinnen und Berater der Fachstelle BAE informieren zudem Betriebe, Institutionen und Wirtschaftsverbände über die Möglichkeiten des Berufsabschlusses für Erwachsene (Abs. 2). Das Angebot der Fachstelle BAE richtet sich an erwachsene Arbeitnehmende mit Berufserfahrung (Abs. 3).

§ 51

Der Kanton führt nur noch die Höhere Fachschule Pflege (HF Pflege). In der Sachüberschrift und in den Absätzen 1 und 2 werden die Mehrzahlformen (Expertenkommissionen, höheren Fachschulen) entsprechend angepasst beziehungsweise in Absatz 1 durch den Begriff HF Pflege ersetzt.

§ 57

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrages an Anbieterinnen und Anbieter von Berufsbildnerkursen und die Höhe des Beitrages, welcher aus der Pauschale des Bundes geleistet wird. Die Anbieterinnen und Anbieter müssen wie bisher vom Kanton anerkannt sein.

Neu wird ein Beitrag von maximal 7.50 Franken pro Lektion ausgerichtet. Dies gilt auch für Kurse, die in Modulen angeboten werden. Für Lernstunden, die für selbstorganisiertes Lernen

oder für das Erstellen eines Kompetenznachweises aufgewendet werden, wird kein Beitrag geleistet.

Neu sind nicht nur bestehende, sondern auch potentielle Lehrbetriebe mit Standort im Kanton beitragsberechtigt. Diese Unternehmen wollen in Zukunft Lehrlinge ausbilden und lassen ihre zukünftigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die Kurse im Hinblick auf die spätere Lehrlingsausbildung besuchen. Neu sind zudem auch Einzelpersonen mit Wohnsitz im Kanton beitragsberechtigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Personen mit Wohnsitz im Kanton, welche in absehbarer Zeit von einem ausserkantonalen Unternehmen in ein Unternehmen mit Standort im Kanton wechseln, oder um Personen, welche mit dem Kurs ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessern wollen.

Der Kanton kann auch ausserkantonale Anbieterinnen und Anbieter anerkennen. Diese Möglichkeit ist in Absatz 1 bereits enthalten. Absatz 2 kann deshalb aufgehoben werden.

§ 59

Mit der Aufnahme des neuen Artikels 56a ins BBG hat der Bund im Bereich der höheren Berufsbildung mit der Subventionierung vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen eine neue Aufgabe übernommen (vgl. auch BBl 2016 3089). Bisher war die Unterstützung der Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse Sache der Kantone, wobei jeder Kanton für sich definierte, inwiefern er Angebote für vorbereitende Kurse subventioniert. Diese Aufgabe wurde nun beim Bund zentralisiert. Absatz 5 kann deshalb aufgehoben werden.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, GK, DK, DT, RYC
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentdienste
GS / BGS

Veto Nr. 502 Ablauf der Einspruchsfrist: 31. März 2023

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.